

Zu § 16 der GTVO:

§ 68

Be- und Entladen

(1) Beim Transport neuer Möbel sind die Transportkunden verpflichtet, die 'Möbelspezialfahrzeuge' sofort nach der ladeberechtigten Bereitstellung zu be- oder entladen sowie im Fernverkehr und bei abgeschlossenen Transportverträgen die festgelegten oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten.

(2) Bei Umzugsguttransporten obliegen die Lade- und Trageleistungen dem Kraftverkehrsbetrieb.

(3) Das Entladen des Möbelspezialfahrzeuges gilt als beendet, wenn die Ladefläche frei von Ladegütern, Ladungsrückständen, Befestigungs- und Verpackungsmitteln ist.

Zu § 25 der GTVO:

§ 69

Materielle Verantwortlichkeit aus dem Transportvertrag

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für den Transport neuer Möbel haben Vertragsstrafe zu zahlen: -

1. der Transportkunde für
 - a) jede zu wenig abgenommene Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen Transportraumes 5 M
 - b) die verspätete bzw. unvollständige Übergabe der Transportanmeldung gemäß § 65 Abs. 1 200 M
 - c) jede Änderung des ermittelten und übergebenen Abfuhrplanes 50 M
 - d) jede Weiterleitung eines Möbelspezialfahrzeuges 100 M
2. der Kraftverkehrsbetrieb für
 - a) jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen und ordnungsgemäß bestellten Transportraumes 5M
 - b) die verspätete bzw. unvollständige Bereitstellung des Abfuhrplanes bzw. Abgabe der Bestätigung 200M
 - c) jede Nichteinhaltung des im Abfuhrplan ausgewiesenen oder für den Nahverkehr bestätigten Versandtages 50M
Die Berechnung entfällt, wenn die Sendung als Rückladung transportiert wird und die Verzögerung 1 Tag nicht überschreitet;
 - d) jede vereinbarte und nicht erbrachte Lade- und/oder Trageleistung je Einsatz eines Möbelspezialfahrzeuges 50M
 - e) jede Unterlassung einer vorgeschriebenen Ankündigung gegenüber dem Produktionsbetrieb, sofern daraus zusätzliche Aufwendungen beim Produktionsbetrieb entstehen, 30 M
 - f) jede Unterlassung einer vorgeschriebenen Ankündigung gegenüber dem Empfänger, sofern daraus zusätzliche Aufwendungen beim Empfänger entstehen, 30M.

(2) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für Umzugsguttransporte haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde für jede zu wenig abgenommene Tonne Nutzmasse des vereinbarten Transportraumes 5M
2. der Kraftverkehrsbetrieb für jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzmasse des vereinbarten Transportraumes 5M

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer

Pflichten zwischen den Transportkunden und dem Kraftverkehrsbetrieb weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.

§ 70

Materielle Verantwortlichkeit aus dem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportleistungen bzw. Transportraum

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus einem Vertrag über die Inanspruchnahme von Transportraum gemäß § 7 Abs. 3 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde für
 - a) den nicht abgenommenen bestellten und bestätigten Transportraum je Tonne Nutzmasse 5M
 - b) jede angefangene halbe Stunde einer Verzögerung des , Beginns oder einer Unterbrechung der von ihm durchzuführenden Lade-tätigkeit im Nahverkehr - je Tonne Nutzmasse 3 M
Die Berechnung entfällt, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung weniger als eine halbe Stunde beträgt;
2. der Kraftverkehrsbetrieb für
 - a) den nicht bereitgestellten Transportraum, der ordnungsgemäß bestellt und bestätigt wurde, je Tonne Nutzmasse 5 M
 - b) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes je Tonne Nutzmasse 3M
Die Berechnung entfällt, wenn die Verspätung weniger als eine halbe Stunde beträgt.

(2) Bei Verletzung von Pflichten aus einem Vertrag für Trageumzüge haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde für
 - a) den nicht abgenommenen bestellten 12 % vom vor- und bestätigten Trageumzug aussichtlichen Transportentgelt für Trageumzüge
 - b) jede angefangene Stunde des durch ihn verzögerten Leistungsbeginns 50 M;
2. der Kraftverkehrsbetrieb für
 - a) die nicht bereitgestellte und bestätigte Tragekapazität 12 % vom voraussichtlichen Transportentgelt für Trageumzüge
 - b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns 50 M.

Abschnitt VI**Schlußbestimmung**

§ 71

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1981

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t